

Sportjugend im StadtSportVerband Hattingen e.V.

Talstraße 8

45525 Hattingen

Tel.: 02324 38093080

E-Mail: info@stadtsportverband-hattingen.de

www.stadtsportverband-hattingen.de/sportjugend-hattingen



Jugendordnung

Der Sportjugend im StadtSportVerband Hattingen e.V.



Präambel:

Die Sportjugend Hattingen ist die Jugendorganisation des Sports in Hattingen. Sie vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen im Sport, die Interessen von Sportvereinen, die Jugendarbeit betreiben und außerdem die Interessen von sportlich aktiven Kindern und Jugendlichen in der Gesellschaft. Ein besonderes Anliegen ist die Förderung von freiwilligem und ehrenamtlichem Engagement.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Name, Mitgliedschaft, rechtliche Stellung	3
§ 2 Aufgaben	3
§ 3 Organe	3
§ 4 Jugendtag	4
§ 5 Jugendvorstand	5
§ 6 Jugendordnungsänderungen	5
§ 7 Inkrafttreten	5

§ 1 Name, Mitgliedschaft, rechtliche Stellung

- (1) Die Jugend im „StadtSportVerband Hattingen e.V.“ (SSV Hattingen) führt den Namen „Sportjugend Hattingen“ (SJ-Hattingen). Sie ist der Zusammenschluss der Kinder und Jugendlichen aus den Jugendabteilungen/-bereichen der gemeinnützigen Sportvereine aus Hattingen, sowie deren gewählter Mitarbeiter/innen und Vertreter/innen. Die SJ-Hattingen vertritt alle jungen Menschen aus den Hattinger Sportvereinen, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
- (2) Die SJ-Hattingen ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG) und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (3) Die SJ-Hattingen ist steuerrechtlich unselbstständig.
- (4) Die SJ-Hattingen ist eine Untergliederung des SSV Hattingen und unterliegt der Satzung des SSV Hattingen.

§ 2 Aufgaben

Die SJ-Hattingen führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die ihr zu fließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Aufgaben der SJ-Hattingen sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- (1) die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen;
- (2) Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen, verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen;
- (3) Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit;
- (4) Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen.

§ 3 Organe

Organe der Sportjugend im SSV Hattingen sind:

- 1.) der Jugendtag und
- 2.) der Jugendvorstand.

§ 4 Jugendtag

- (1) Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage. Sie sind das höchste Organ der SJ-Hattingen. Der Jugendtag besteht aus den Delegierten der Jugendorganisationen der Mitglieder des SSV Hattingen und den Mitgliedern des Jugendvorstandes der SJ-Hattingen. Der ordentliche Jugendtag findet alle 2 Jahre im ersten Quartal des jeweiligen Jahres statt. Der Jugendvorstand lädt hierzu alle stimmberechtigten Mitglieder mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt durch Ankündigung auf der Homepage und wird an die bekannten Vereins-Mailadressen versandt. Die Tagesordnung ist auf der Homepage der SJ-Hattingen einsehbar oder kann auf Wunsch schriftlich angefordert werden. Die Mitglieder, die weiterhin schriftlich eingeladen werden möchten, teilen dies der SJ-Hattingen mit.
- (2) Ein außerordentlicher Jugendtag muss auf Antrag mit einem Viertel der Delegiertenstimmen zum Jugendtag oder aufgrund eines gefassten Beschlusses des Jugendvorstandes innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von drei Wochen stattfinden.
- (3) Die Jugendorganisationen der Mitglieder des SSV Hattingen haben unabhängig von ihrer Größe maximal drei nicht übertragbare Stimmen. Diese können von allen jugendlichen Mitgliedern (13 bis 26 Jahre) oder Mitarbeitenden in den Jugendbereichen wahrgenommen werden. Mindestens ein/e Stimmberechtigte/r sollte noch nicht 27 Jahre alt sein. Jedes Mitglied des Jugendvorstandes der SJ-Hattingen ist stimmberechtigt. Sein Stimmrecht erlischt mit der „Entlastung“.
- (4) Aufgaben des Jugendtages sind:
 - a) Bestimmung der Richtlinien in der Jugendarbeit,
 - b) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes,
 - c) Entgegennahme des Kassenberichtes einschließlich des Berichtes der Revisoren des SSV Hattingen, Genehmigung der Jahresrechnung,
 - d) Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung
 - e) Entlastung des Jugendvorstandes,
 - f) Wahl des Jugendvorstandes alle zwei Jahre,
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Ordnungen,
 - h) Nachwahl von Mitgliedern des Jugendvorstandes.
- (5) Der Jugendtag wird von einem der bis zu zwei Jugendwarte geleitet. Diese können die Leitung einem Tagungspräsidium übertragen.
- (6) Anträge zum Jugendtag können von den Jugendorganisationen der Mitglieder des SSV Hattingen und vom Jugendvorstand gestellt werden. Anträge müssen mindestens drei Wochen vor dem Jugendtag schriftlich vorliegen.

§ 5 Jugendvorstand

- (1) Dem Jugendvorstand der SJ-Hattingen gehören an:
 - a) ein bis zwei Jugendwarte, der/ die nicht älter als 40 Jahre sein sollte/n. Die bis zu zwei Jugendwarte haben gemeinsam eine Stimme im erweiterten Vorstand des SSV Hattingen. Die Wahl nur eines Jugendwartes / einer Jugendwartin ist zulässig.
 - b) das Jugendvorstandmitglied Finanzen
 - c) weitere gewählte Jugendvorstandsmitglieder, die projektbezogene Aufgaben und Arbeitsschwerpunkte im Laufe der Wahlperiode bekommen.
- (2) Aufgaben des Jugendvorstandes sind neben der Durchsetzung der von der Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben insbesondere die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen.
- (3) In den Jugendvorstand ist jedes Mitglied eines Hattinger Vereins ab 13 Jahren wählbar. Der Jugendvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

- (4) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse des Jugendtages und der Satzung des SSV Hattingen.
- (5) Der Jugendvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung des ordentlichen Jugendtages oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des StadtSportVerbandes Hattingen e.V. vom in Kraft.